

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Travion Computer Products B.V.**

in der bei der Handelskammer für Mittel-Gelderland unter Nr. 09120764 hinterlegten Fassung

**Artikel 1                    Anwendbarkeit**

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten diese Bedingungen für alle Angebote, Verträge über Kauf und Verkauf sowie Lieferungen sämtlicher Waren und Dienstleistungen, die von der Travion Computer Products B.V., im Weiteren auch als Verkäuferin bezeichnet, in den Handel gebracht und/oder erbracht werden. Die Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen wird von dem Käufer durch den alleinigen Umstand seines Auftrags akzeptiert. Allgemeine oder besondere Bedingungen des Käufers werden von der Verkäuferin nur dann akzeptiert und sind nur dann auf die diesen Geschäftsbedingungen unterliegenden Angebote, Verträge und Lieferungen anwendbar, wenn und nachdem die genannten Bedingungen von der Verkäuferin ausdrücklich schriftlich auf ein bestimmtes Geschäft für anwendbar erklärt worden sind. Eine in dieser Weise erfolgte Annahme der Bedingungen des Käufers führt in keinem Fall dazu, dass diese Bedingungen auch auf andere Geschäfte zwischen der Verkäuferin und dem Käufer anwendbar sind oder sein werden. Wenn und insoweit ein Angebot und/oder ein Vertrag zwischen der Verkäuferin und dem Käufer Bestimmungen enthält, die von den diesen Geschäftsbedingungen unterliegenden Angeboten und/oder Verträgen abweichen, ohne dass die Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen ist, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unvermindert wirksam.

**Artikel 2                    Angebote, Preise, Empfehlungen und Bestellungen**

Alle Angebote sind freibleibend. Alle Preise gelten netto gegen bar, ohne Nachlass und zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung zu zahlenden Steuern. Erfolgt eine Bestellung, ohne dass ausdrücklich ein Preis vereinbart worden ist, so wird diese ungeachtet früher vorgelegter Angebote oder früher berechneter Preise zu dem zum Zeitpunkt ihrer Ausführung geltenden Preis ausgeführt. Die Verkäuferin hat - wenn sie nicht an ein diesbezüglich vorgelegtes Angebot gebunden ist - das Recht, Aufträge abzulehnen. In diesem Fall hat sie innerhalb von 5 Werktagen, gerechnet vom Tag der Auftragserteilung, eine entsprechende Mitteilung an den Käufer zu schicken. Abgegebene Preislisten gelten anhaltsweise und unter diesbezüglichem Vorbehalt. Durch Schwankungen von Marktpreisen kann es zu Preisabweichungen kommen. Die in Angeboten genannten Preise und Lieferfristen beruhen in hohem Maße auf Momentaufnahmen. Ein Angebot wird auch unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt seiner Erstellung bekannten Preise und Lieferfristen vorgelegt. Die Verkäuferin haftet nicht für die eventuellen Folgen eines vorgelegten Angebots. Aus den von der Verkäuferin gemachten Empfehlungen und/oder von ihr vorgeschlagenen Produktauswahlen können keine Rechte abgeleitet werden. Der Käufer trägt die Verantwortung für Verträge, die auf der Grundlage dieser Empfehlungen zustande gekommen sind.

**Artikel 3                    Lieferung**

Die Verkäuferin hat ihre Lieferpflicht erfüllt, wenn sie dem Käufer die Waren einmal angeboten hat. Der Bericht der Person, von der die Waren transportiert worden sind, bildet für den Fall, dass der Käufer die Annahme der Waren verweigert, den vollständigen Beleg für das Lieferangebot. Die Kosten der Rückfracht und Lagerung sowie andere notwendigerweise entstehenden Kosten trägt in diesem Fall der Käufer. Das Lieferangebot wird einer Lieferung gleichgestellt. Ist bei einer Lieferung auf Abruf keine Frist vereinbart worden, so gilt für diese Frist ein Zeitraum von einem Monat, der mit dem Tag beginnt, an dem der Kaufvertrag geschlossen wird. Die maximale Frist beträgt in jedem Fall einen Monat. Nach dem Verstreichen dieser Frist oder der vereinbarten Abruffrist hat die Verkäuferin das Recht, ohne Einhaltung einer Kreditfrist die Bezahlung der auf Abruf verkauften Waren zu verlangen.

#### **Artikel 4            Lieferverszug**

Ein Verzug bei der Lieferung berechtigt in keiner Weise dazu, Schadensersatz zu fordern oder den Vertrag aufzulösen. Wenn jedoch im Rahmen des Vertrags festgelegt wurde, dass die Lieferung zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt, und die Verkäuferin von dem Käufer schriftlich darüber informiert worden ist, dass dieser Termin auf keinen Fall überschritten werden darf, hat der Käufer das Recht, den Kaufvertrag für den Fall, dass die vereinbarte Frist ohne Lieferung verstreicht, ohne richterliches Einschreiten aufzulösen; dies gilt unbeschadet des Anspruchs des Käufers auf Schadensersatz, es sei denn, die Nichterfüllung ist nicht von der Verkäuferin zu verantworten. Er ist verpflichtet, die Verkäuferin davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ein vereinbarter Liefertermin stellt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ein anzustrebendes Datum dar.

#### **Artikel 5            Unverschuldete Nichterfüllung**

Unter unverschuldeter Nichterfüllung ist jeder Umstand zu verstehen, dem die Verkäuferin zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht Rechnung tragen konnte und in dessen Folge ihr die normale Erfüllung des Vertrags nicht zugemutet werden kann, wie zum Beispiel Krieg oder drohender Krieg, unabhängig davon, ob die Niederlande davon direkt betroffen sind, generelle oder teilweise Mobilmachung, Ausnahmezustand, Aufruhr, Sabotage, Überschwemmung, Brand oder andere Zerstörungen in Fabriken oder Vorratslagern, Streiks und Aussperrungen. Im Falle höherer Gewalt hat die Verkäuferin das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne dass Anspruch auf Schadensersatz besteht.

#### **Artikel 6            Vorkasse/Sicherheitsleistung**

Die Verkäuferin hat jederzeit das Recht, vor der Lieferung oder weiteren Lieferung von dem Käufer Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Wird die verlangte Vorauszahlung oder Sicherheit von dem Käufer nicht geleistet, so entfällt die auf der Verkäuferin eventuell ruhende Lieferpflicht unbeschadet des Rechts der Verkäuferin, von dem Käufer Ersatz für alle entstandenen Schäden, Unkosten und Zinsen zu fordern.

#### **Artikel 7            Eigentumsvorbehalt**

Alle gelieferten Waren bleiben bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Forderungen - sei es auf Grund dieser Lieferung oder früherer Lieferungen - der Verkäuferin gegen den Käufer in vollem Umfang durch den Käufer beglichen worden sind, das ausschließliche Eigentum der Verkäuferin. Die Waren können von der Verkäuferin sofort zurückgefordert werden, wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat oder seitens der Verkäuferin Grund zu der Vermutung besteht, dass der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird. Die mit der Rücknahme verbundenen Kosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Im Falle der Rücknahme erfolgt die Gutschrift auf der Grundlage des Werts, den die Waren bei der Rücknahme tatsächlich haben.

#### **Artikel 8            Kennzeichnung und Verpackungsmaterial**

Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, die Waren mit dem eigenen Firmennamen und Warenzeichen zu versehen. Nur wenn Verpackungsmaterial innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsdatum frei Lager zurückgeschickt wird, sich dieses in einwandfreiem Zustand befindet und in Rechnung gestellt worden war, besteht Anspruch auf Vergütung des berechneten Werts. Über eine Zurückweisung von Verpackungsmaterial wird der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach dessen Erhalt schriftlich in Kenntnis gesetzt. Im Anschluss daran wird das Verpackungsmaterial eine Woche lang zur Verfügung des Käufers am Lager gehalten; nach Ablauf dieser Frist steht es der Verkäuferin frei, sich des Materials zu entledigen, ohne dass Anspruch auf Schadensersatz besteht. Auf der Rechnung nicht gesondert ausgewiesenes Verpackungsmaterial wird von der Verkäuferin nicht zurückgenommen.

## **Artikel 9           Beförderung**

Aufträge im Wert von mehr als €680,- zuzüglich Mehrwertsteuer werden frei Haus geliefert. Bei Aufträgen unterhalb dieses Betrags erfolgt die Lieferung nicht frei Haus beziehungsweise wird pro Auftrag ein Fracht- oder Bearbeitungszuschlag in Höhe von €15,- zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Art und Weise von Transport, Versand, Verpackung und Ähnlichem wird, wenn keine anders lautenden Anweisungen von der Travion Computer Products B.V. vorgenommen oder akzeptiert wurden, nach gutem Handelsbrauch bestimmt, ohne dass die Travion Computer Products B.V. dafür in irgendeiner Weise haftbar ist. Die Gefahr der von der Travion Computer Products B.V. an den Auftraggeber zu liefernden beziehungsweise bei dem Auftraggeber aufzustellenden Artikel geht in dem Augenblick auf den Auftraggeber über, in dem die Waren das Firmengebäude und/oder Lager der Travion Computer Products B.V., in dem die Waren vorgehalten werden, verlassen haben. Der Transport der Waren erfolgt für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Wenn es zu Transportschäden kommt, hat der Auftraggeber dies dem Spediteur bei der Ablieferung durch einen Vermerk auf den Frachtbriefen und/oder sonstigen Transportdokumenten ausdrücklich mitzuteilen.

## **Artikel 10           Beanstandungen**

1. Beanstandungen, gleich welcher Art, führen nicht dazu, dass die Zahlungsverpflichtungen des Käufers ausgesetzt werden, und können der Verkäuferin nur in schriftlicher Form innerhalb der in diesem Abschnitt angegebenen Fristen zur Kenntnis gebracht werden.
2. Beanstandungen können grundsätzlich nicht geltend gemacht werden, wenn die Waren von dem Käufer bereits verarbeitet oder weitergeliefert worden sind, während der Käufer den angeblichen Mangel der Waren durch eine einfache Kontrolle hätte feststellen können.
3. Beanstandungen in Bezug auf Fehlmengen, auf falsche Ausführung, Gewichte oder Stückzahlen oder auf die Verpackung und den berechneten Preis können nur innerhalb von 3 Werktagen nach Ablieferung der Waren geltend gemacht werden.
4. Beanstandungen in Bezug auf die Qualität der gelieferten Waren können nur innerhalb von 3 Werktagen, nachdem die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Waren von dem Käufer entdeckt worden ist oder hätte entdeckt werden können, geltend gemacht werden. Wenn auf der Verpackung ein vor dem Fristende liegendes Haltbarkeitsdatum angegeben ist, müssen die Beanstandungen vor diesem Datum gemeldet werden.
5. Die Schadensersatzpflicht der Verkäuferin in Bezug auf die Fehlerhaftigkeit gelieferter Waren, auf Dokumente, auf Verarbeitungs- und sonstige Hinweise sowie auf Betreuung und Kontrolle ist in jedem Fall auf eine Summe in Höhe des Rechnungsbetrags für jene gelieferten Waren beschränkt, deren Fehlerhaftigkeit erwiesen ist. Die Verkäuferin haftet in keinem Fall für Folgeschäden, gleich welcher Art und gleich in welcher Weise diese entstanden sind.
6. Dem Käufer obliegt es nachzuweisen, dass es sich bei den Waren, auf die sich die Beanstandung bezieht, um die von der Verkäuferin gelieferten Waren handelt.

## **Artikel 11            Zahlungen**

1. Der Käufer ist, sofern diesbezüglich keine anders lautenden Festlegungen getroffen worden sind, verpflichtet, die Rechnungen in bar ohne Abzug von Nachlässen zu bezahlen. Eine Verrechnung mit Forderungen gegen die Verkäuferin ist ausgeschlossen.
2. Wird der fällige Rechnungsbetrag von dem Käufer nicht pünktlich bezahlt, so schuldet er der Verkäuferin für jeden angefangenen Monat, um den die Zahlungsfrist überschritten wird, Zinsen in Höhe von 1,25 % des Rechnungsbetrags.
3. Zahlungen sind nur gültig, wenn sie in der von der Verkäuferin angegebenen Weise erfolgen.
4. Die Verkäuferin ist verpflichtet, dem Käufer eine schriftliche Zahlungsaufforderung zukommen zu lassen, bevor sie ihm Auftragskosten in Rechnung stellen kann; dabei gilt eine auf den jeweiligen Käufer anwendbare Zahlungsfrist. Bleibt der Käufer dennoch mit der Zahlung in Verzug, so hat die Verkäuferin das Recht, den ihr zustehenden Betrag gerichtlich einzufordern, ohne dass eine weitere Mahnung erforderlich ist, in der zur Zahlung aufgefordert wird. Durch Zahlungsverzug wird die gesamte Schuld, auch deren noch nicht fälliger Teil, sofort einforderbar.
5. Die Verkäuferin hat das Recht, neben dem zu zahlenden Betrag die Erstattung sämtlicher ihr durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten zu verlangen, was sowohl für die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen Auftragskosten gilt.
6. Außergerichtliche Auftragskosten sind von dem Käufer grundsätzlich dann zu erstatten, wenn die Verkäuferin für die Eintreibung die Dienste eines Dritten in Anspruch genommen hat. Diese Kosten betragen 15 % des zu fordernden Betrags, der sich aus dem Rechnungsbetrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen gemäß Absatz 2 dieses Artikels zusammensetzt, und belaufen sich auf mindestens €50,-.
7. Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet nachzuweisen, dass von ihr außergerichtliche Auftragskosten aufgewendet worden sind. Wenn die Verkäuferin den Konkurs des Käufers beantragt, sind von diesem neben dem fälligen Betrag und den damit verbundenen gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten auch die Kosten des Konkursantrags zu zahlen.

## **Artikel 12            Streitigkeiten**

Sofern nicht die Parteien ihre Streitigkeiten im Wege eines Schlichtungsverfahrens beilegen, werden sämtliche Streitigkeiten (Verfahren der einstweiligen Verfügung und Pfändungserlaubnis mit inbegriffen), die zwischen den Parteien eventuell entstehen, ausschließlich dem Landgericht in Arnheim oder, nach Wahl der Verkäuferin, dem normalerweise zuständigen Landgericht vorgelegt, sofern diese der Zuständigkeit eines Landgerichts unterliegen und nicht von Gesetzes wegen auf Grund zwingender Rechtsvorschriften ein anderes Landgericht für zuständig erklärt worden ist. Alle Streitigkeiten unterliegen niederländischem Recht.